

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40697/2024

Warendorf, den 31.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster, hat am 22.05.2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) des Herstellers ENERCON vom Typ ENERCON E-175 EP5 (WEA 1, WEA 2, WEA 4) und ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (WEA 3) im Außenbereich der Stadt Warendorf, im Ortsteil Milte, vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf dem folgenden Grundstück errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	ETRS89 / UTM-Koordinaten		Anlagenstandorte		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	ENERCON E-175 EP5	427.332	5.766.456	Milde	620	4
WEA 2		427.138	5.765.974			8
WEA 3	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	426.660	5.765.785		618	59
WEA 4	ENERCON E-175 EP5	426.255	5.765.502		617	32

Die vier Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Betriebseinheit	Leistung	Bauliche Abmessungen			
		Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	6.000 kW	132,50 m	175,00 m	87,50 m	220,00 m
WEA 2					
WEA 3	5.560 kW	120,00 m	160,00 m	80,00 m	200,00 m
WEA 4	6.000 kW	132,50 m	175,00 m	87,50 m	220,00 m

Die Anlage gehört zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG Vorhaben. Die beantragten vier WEA sind in eine Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zusammenzufassen und fallen unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und - Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier